

## **Public Corporate Governance Bericht 2016 des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH**

### **1. Public Corporate Governance Kodex des Bundes**

Die Bundesregierung hat am 1. Juli 2009 Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes verabschiedet. Die Grundsätze beinhalten als Teil A den Public Corporate Governance Kodex des Bundes (im Folgenden: PCGK).

Als nicht börsennotiertes Unternehmen im Mehrheitsbesitz der öffentlichen Hand, wendet die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) den PCGK an. Die Pflicht zur Beachtung des PCGK sowie die daraus abgeleiteten Berichterstattungspflichten sind in Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrags der DAkkS verankert.

Eine gute und transparente Corporate Governance, die international und national anerkannten Standards entspricht, ist ein wesentlicher Faktor für den unternehmerischen Erfolg. Corporate Governance ist daher Teil des Selbstverständnisses der DAkkS und ein Anspruch, der sämtliche Bereiche des Unternehmens umfasst. Die DAkkS will das Vertrauen, das ihr von Gesellschaftern und Geschäftspartnern, ihren Mitarbeitern und der Öffentlichkeit entgegengebracht wird, dauerhaft bestätigen und die Corporate Governance im Unternehmen fortlaufend weiterentwickeln.

Nachfolgend legen Geschäftsführung und Aufsichtsrat der DAkkS ihren Corporate Governance Bericht für das Geschäftsjahr 2016 vor.

### **2. Unternehmensverfassung**

Die Unternehmensverfassung der DAkkS ergibt sich aus den einschlägigen Gesetzen (insbesondere dem Akkreditierungsstellengesetz (AkkStelleG) und der AkkStelleG-Bleihungsverordnung (AkkStelleGBV)), dem aktuell gültigen Gesellschaftsvertrag vom 29.04.2014, der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sowie der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung.

### **3. Führungs- und Kontrollstruktur**

#### **3.1 Gesellschafter**

Die Gesellschafter der DAkkS sind zu je einem Drittel der Bund (vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie), die Bundesländer Freistaat Bayern, Freie und Hansestadt Hamburg und Nordrhein-Westfalen (jeweils 11,11 % des Stammkapitals) und der Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI). Die in die Gesellschafterversammlung entsandten Vertreter nehmen die ihnen zustehenden Rechte wahr. Gemäß Ziffer 12.6 des Gesellschaftsvertrags führt der Bund den Vorsitz der Gesellschafterversammlung.

Der Bundesrepublik Deutschland stehen die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu. Der Bundesrechnungshof hat die Befugnis nach § 54 HGrG.

Auf der rechtlichen Grundlage des Akkreditierungsstellengesetzes wurde in der AkkStelleGBV festgesetzt, dass die folgenden Bundesministerien die Fachaufsicht über die DAkkS wahrnehmen:

- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (oder der von ihm benannten Behörden)
- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (oder der von ihm benannten Behörden)
- Bundesministerium für Gesundheit
- Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (oder der von ihm benannten Behörden)

Die ministerielle Fachaufsicht bedeutet für die fachlichen Angelegenheiten der Akkreditierung eine eigene, zusätzliche Aufsichtsebene, die im PCGK nicht angesprochen wird.

### **3.2 Aufsichtsrat**

Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrates sind konform zum PCGK im Gesellschaftsvertrag (Ziffer 9) und einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat geregelt, die vom Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 28. Juli 2010 beschlossen worden ist.

Auf Akkreditierungsverfahren oder –entscheidungen nimmt der Aufsichtsrat nach dem Gesellschaftsvertrag (Ziffer 6.3) keinen Einfluss.

Der Aufsichtsrat besteht gem. Ziffer 9.1 des Gesellschaftsvertrags aus neun Mitgliedern, wobei drei Mitglieder von dem Gesellschafter Bund, gemeinsam von den privatrechtlichen Gesellschaftern und gemeinsam von den Ländern entsandt werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende und die stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden werden aus der Mitte des Aufsichtsrats gewählt.

Im Dezember 2015 hat sich der Aufsichtsrat für seine zweite Amtsperiode neu konstituiert.

### **3.3 Anteil von Frauen im Aufsichtsrat**

Dem aus neun Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat gehören zum 31.12.2016 zwei Frauen an (22,22%); eine ist durch den Bund und eine durch ein Bundesland benannt.

### **3.4 Geschäftsführung**

Das Unternehmen wird laut Gesellschaftsvertrag durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Die Gesellschaft wird entweder durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer mit einer Prokuristin bzw. einem Prokuristen vertreten. Sollte die Geschäftsleitung in Ausnahmefällen nur aus einer Person bestehen, so ist durch geeignete interne Regelungen das „Vier-Augen-Prinzip“ sicherzustellen. Bestellung, Anstellung und Abberufung der Mitglieder der

Geschäftsführung erfolgen durch die Gesellschafterversammlung; der Aufsichtsrat hat ein Vorschlagsrecht. Die Erstbestellung erfolgt auf höchstens drei Jahre. Eine wiederholte Bestellung auf bis zu fünf Jahre ist zulässig.

Mit Wirkung zum 01.09.2016 wurde Herr Dr. Finke als Geschäftsführer der DAkKS bestellt; der Aufsichtsrat wurde beteiligt. Seit seinem Eintritt hatte er somit die Leitung der DAkKS gemeinsam mit dem bisherigen Geschäftsführer Herrn Barz inne, der nach Ablauf des Zeitraumes für die Übergabe zum 31.12.2016 aus der DAkKS ausgeschieden ist.

Der Geschäftsführung obliegt die verantwortliche Leitung der gewöhnlichen Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes. Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien in der DAkKS sowie für ein angemessenes Risikomanagement und Controlling. Sie trägt darüber hinaus den Anforderungen an die Unabhängigkeit, Objektivität und Unparteilichkeit der Gesellschaft Rechnung.

Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG zu berichten, wobei die in § 90 Abs.1 AktG genannten Berichte schriftlich zu erstatten sind.

### **3.5 Zusammenarbeit von Gesellschaftern, Aufsichtsrat und Geschäftsführung**

Die Gesellschafter der DAkKS, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung arbeiten im Interesse des Unternehmenswohls eng zusammen. Grundlagen der Zusammenarbeit sind gegenseitiges Vertrauen, Transparenz-, Offenlegungs- und Vertraulichkeitspflichten sowie eine Verpflichtung gegenüber dem Unternehmenszweck.

Für Geschäfte, die den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb übersteigen, ist gemäß des Gesellschaftsvertrages für jeden Einzelfall ein Aufsichtsrats- und/oder Gesellschafterbeschluss herbeizuführen. Die Geschäftsführung stellt eine regelmäßige, zeitnahe und umfassende Informationsversorgung der Gesellschafter und des Aufsichtsrates zu allen für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, Geschäftsentwicklung, Haushaltslage sowie der Compliance inkl. Korruptionsprävention sicher.

## **4. Rechnungslegung und Jahresabschluss**

Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses inkl. des Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften Anwendung.

Die Auswahl und Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2016 wurde gem. § 317 HGB i.V.m. § 68 BHO von der Gesellschafterversammlung vorgenommen. Die Jahresabschlussprüfung für 2016 erfolgt durch Rödl & Partner (Berlin). In diesem Zusammenhang wird auf Grundlage des § 53 Abs. 1 HGrG auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft. Der Jahresabschluss 2016 wird ab dem 20.02.2017 vom Abschlussprüfer geprüft.

Für den Jahresabschluss 2015 wurde durch Rödl & Partner (Berlin) ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

## 5. Vergütung

### 5.1 Vergütung der Geschäftsführung

Während des Geschäftsjahres 2016 wurden die Geschäfte des Unternehmens bis zum 31.08. durch Herrn Norbert Barz allein geführt, ab 01.09. gemeinsam mit dem neu bestellten Geschäftsführer, Herrn Dr. Stephan Finke. Die Geschäftsführerbezüge werden gemäß den Anforderungen des § 285 HGB in Euro ausgewiesen.

Vergütung 2016 (in Euro)			
	Jahresgehalt	Sonstige Bezüge*	Gesamt
Norbert Barz	135.000	30.529	165.529
Stephan Finke **	48.333	4.152	52.485

\* Zu den Sonstigen Bezügen gehören: Zuschüsse zur Sozialversicherung und Versorgungszuschläge sowie Sachbezüge wie u.a. Dienstwagen.

\*\* Ab Eintritt in die Gesellschaft am 01.09.2016.

Eine Directors-and-Officers-Versicherung (D&O-Versicherung auch Organ- oder Manager-Haftpflichtversicherung) für die Mitglieder der Geschäftsführung wurde nicht abgeschlossen. Die Mitglieder Geschäftsführung waren in einer Gruppenunfallversicherung versichert.

### 5.2 Vergütung des Aufsichtsrats

Auf der Grundlage von Ziffer 11.1 des Gesellschaftsvertrages wurden gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung die Tätigkeiten des Aufsichtsrats der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH nicht vergütet, es sei denn es handelt sich um Mitglieder, die sich im Ruhestand befinden oder Pension beziehen. Ordentliche Mitglieder erhalten anstelle eines Sitzungsgeldes eine pauschale Vergütung von EUR 150,- monatlich. Wird das Amt des Vorsitzenden ausgeübt, wird eine doppelte Vergütung in Höhe von EUR 300,- monatlich gewährt. Für 2016 erhielt der Aufsichtsratsvorsitzenden Herr Professor Hennecke gemäß Vereinbarung EUR 3.600,-.

Die Mitglieder erhalten Ersatz für entstandene Reisekosten und bare Auslagen. Es wurden Reisekosten in Höhe von insgesamt EUR 1.096 erstattet.

Für die Mitglieder des Aufsichtsrates wurde keine Directors-and-Officers-Versicherung abgeschlossen.

## **Entsprechenserklärung nach Ziffer 6 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes**

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der DAkKS erklären gemäß Ziffer 6.1 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes, dass dessen Empfehlungen mit folgenden Abweichungen entsprochen wurde:

### **Zu 4. Geschäftsführung**

Abweichend zu Ziff. 4.2.1 PCGK bestand bis 31.08 im Geschäftsjahr 2016 die Geschäftsführung der DAkKS nur aus einem Mitglied.

Der Gesellschaftsvertrag der DAkKS regelt in Ziff. 6.1, dass die Geschäftsleitung sich aus einer oder mehreren Personen zusammensetzt. Die Bestimmung der Anzahl der Geschäftsführer/innen fällt in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung. Im Rahmen der Neubesetzung der Geschäftsführung in 2014 wurde nur ein einziger Geschäftsführer bestellt; an der bestehenden Praxis wurde 2016 weiter festgehalten. Der Aufsichtsrat hat keinen Anlass gesehen, etwas anderes vorzuschlagen. Zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der Gesellschaft bei Abwesenheit wurden interne Regelungen zur Vertretung und zur Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips aufgestellt. Eine Prokuristin oder ein Prokurist war nicht bestellt.

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung wurde nicht durch den Aufsichtsrat festgelegt (Ziffer 4.3.1 PCGK), weil der Gesellschaftsvertrag diese Aufgabe der Gesellschafterversammlung zuweist. Der Aufsichtsrat hat ein Vorschlagsrecht und wurde beteiligt.

### **Zu 5. Überwachungsorgan**

Eine Effizienzprüfung des Aufsichtsrates und ggf. seiner Ausschüsse (Ziff. 5.1.1 PCGK) wurde bislang nicht vorgenommen. Eine Effizienzprüfung des Aufsichtsrates wurde in den Anfangsjahren, in denen Aufbau und Optimierung der Prozesse der Gesellschaft im Vordergrund standen, vorerst als nicht prioritäre Aufgabe gesehen. Nach Konsolidierung der Gesellschaft gilt es zu prüfen, ob und ab welchem Zeitpunkt eine Effizienzprüfung des Aufsichtsrates sinnvoll ist.

Angemessene Altersgrenzen für das Ausscheiden eines Geschäftsführungsmitgliedes (Ziff. 5.1.2 PCGK) wurden auf Grund der im Gesellschaftsvertrag in Ziff. 6.2 vorgesehenen befristeten Bestellung (Erstbestellung auf höchstens 3 Jahre, Wiederbestellung bis zu fünf Jahren) nicht festgelegt. Gleiches gilt für die Mitglieder des Aufsichtsrats (Ziff. 5.2.2 PCGK). In diesem Fall beträgt die Amtszeit vier Jahre (Ziff. 9.3).

Ein gesonderter Prüfungsausschuss (Ziff. 5.1.7 PCGK), der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrages an die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst, ist nicht eingesetzt und wird aufgrund von Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft für nicht erforderlich gehalten. Diskussionen über Rechnungslegung, Risikomanagement und Jahresabschluss werden im Aufsichtsratsplenum im Rahmen der Aufsichtsratssitzungen unter Beteiligung aller Mitglieder geführt.

Berlin, 10.05.2017

#### **Der Aufsichtsrat**

gez.

Prof. Dr. Manfred Hennecke

Vorsitzender des Aufsichtsrates

#### **Die Geschäftsführung**

gez.

Dr.-Ing Stephan Finke

Geschäftsführer